

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

116. Stück, 17.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 17. Dezbr. 1923.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 349. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 10. Dezember 1923, betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.

Nr. 349.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg folgende Änderungen des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Artikel 1.

An die Stelle der Ziffern I und VIII des Gebührentarifs unter § 100 des Gesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1923 treten wieder die im Gesetz vom 9. Mai 1906 unter § 100 genannten Beträge als Goldmarkbeträge in Kraft. Soweit der Wert des Streitgegenstandes für die Berechnung

der Gebühren maßgebend ist, ist er unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Verkündung der Entscheidung auf den Goldmarkbetrag zurückzuführen.

Artikel 2.

§ 100 Ziffer I erhält im Eingang folgenden Wortlaut:
An Gebühren kommt ein Pauschsatz zur Hebung. Dieser wird nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehatlich der Bestimmungen unter II bis IVa) für je usw.

Artikel 3.

Dem § 100 Ziffer I wird als Absatz 3 folgende Bestimmung nachgefügt:

„Erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung, so kommen die Pauschsätze nur zu $\frac{3}{4}$ zur Erhebung.“

Artikel 4.

Die Ziffer 2 des § 101 wird gestrichen. Die Ziffern 3 und 4 werden in 2 und 3 geändert.

Artikel 5.

Die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 geschaffene Ergänzung — Ziffer IVa des Tarifs — bleibt bestehen.

Artikel 6.

An die Stelle der der Ziffer V des Tarifs beigegebenen Tabellen A und B laut Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 treten wieder die Tabellen A und B nach dem Gesetz vom 9. Mai 1906.

Artikel 7.

Die Tabelle A über die Gebühren bei dem Oberver-

waltungsgericht — Gesetzblatt 1906, Seite 750/1 — erhält folgende Fußnote ¹⁾:

„Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 14300 Goldmark, so beträgt der Kostenpauuschsatz, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:

a) ohne Beweisaufnahme 0,3 v. H.,

b) nach erfolgter Beweisaufnahme 0,5 v. H.,

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar:

c) ohne Beweisaufnahme 0,7 v. H.,

d) nach erfolgter Beweisaufnahme 1,0 v. H.

des festgesetzten Streitwerts, wobei überschießende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden.“

Die Tabelle B über die Gebühren bei den Verwaltungsgerichten erhält folgende Fußnote ²⁾:

„Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 7300 Goldmark, so beträgt der Kostenpauuschsatz, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:

a) ohne Beweisaufnahme 0,3 v. H.,

b) nach erfolgter Beweisaufnahme 0,4 v. H.,

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar:

c) ohne Beweisaufnahme 0,5 v. H.,

d) nach erfolgter Beweisaufnahme 0,8 v. H.

des festgesetzten Streitwerts, wobei überschießende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden.“

Artikel 8.

Die Bestimmungen in Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 werden aufgehoben.

Artikel 9.

In Ziffer X des § 100 fällt der Punkt am Ende fort und werden folgende Worte nachgefügt:

„mit der Maßgabe, daß die Schreibgebühren unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit auf den Goldmarkbetrag zurückgeführt werden.“

Artikel 10.

Zu § 100 wird als Ziffer XI folgende Bestimmung nachgefügt:

Für die Portoauslagen gelten die verbuchten Porto-Grundbeträge als Goldmarkbeträge.

Artikel 11.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Middeendorf.